



► **Nr. VO/2018/05664**
öffentlich

Lübeck, 15.01.2018

Bearbeitung: Anke Hänert (E-Mail: anke.haenert@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Sonderprüfungsbericht Bewertung Infrastruktur und Gebäude, Stellungnahme der BDO

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.

Bericht

Hansestadt Lübeck

Rechnungsprüfungsamt und Bereich Haushalt
und Steuerung

Beratung im Zusammenhang mit der abschließenden Bewertung des Anlagevermögens der Hansestadt Lübeck im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
II. SACHVERHALTSDARSTELLUNG	2
III. ART UND UMFANG DER VEREINBARTEN BERATUNGLEISTUNGEN	3
IV. SACHSTANDSBERICHT	4
1. Bewertung des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz	4
2. Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes	5
3. Umsetzung der Fehlerfeststellungen im Bereich Gebäudebewertung	6
4. Umsetzung der Fehlerfeststellungen im Bereich der Ingenieurbauwerke (Brücken und Tunnel)	7
V. ZUSAMMENFASSENDE FESTSTELLUNGEN	8

ANLAGEN

Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(BAB) sowie Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage 1
Seite 1 - 2

I. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck erteilte uns im Namen des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Lübeck (im Folgenden „RPA“ genannt) und des Bereiches Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck (im Folgenden „Bereich H&S“ genannt) mit Schreiben vom 21. November 2016 den Auftrag, Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der abschließenden Bewertung des Anlagevermögens der Hansestadt Lübeck im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 bzw. der Folgeabschlüsse nach GemHVO-Doppik zu erbringen.

Wir weisen darauf hin, dass wir uns auftragsgemäß nur mit der Bewertung eines Teils der Sachanlagen in der Eröffnungsbilanz befasst haben. Die Vollständigkeit der Vermögensgegenstände war nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 (AAB), die diesem Bericht als Anlage I beigefügt sind.

Die Durchführung und die Ergebnisse unserer Beratungsleistungen stellen wir im Folgenden zusammengefasst dar.

Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter

Die Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren vereinbarten Beratungsleistungen zu treffenden Entscheidungen, die Ausübung von Wahlrechten sowie die konkrete Umsetzung von Maßnahmen liegt ausschließlich bei den gesetzlichen Vertretern. Diese Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter wird durch unsere Beratungsleistung nicht eingeschränkt.

Die Bereichsleiter des RPA und des Bereiches H&S hatten darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass uns die zur Durchführung unserer vereinbarten Beratungsleistungen notwendigen Unterlagen zeitnah und vollständig zur Verfügung gestellt und erbetene Auskünfte kurzfristig erteilt wurden.

II. SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 nach GemHVO-Doppik wurde das Anlagevermögen durch den Bereich H&S mengen- und wertmäßig erfasst. Aufgrund der Komplexität der Beurteilung einzelner Wertansätze wurde hierbei teilweise auf externe Hilfe zurückgegriffen.

Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz wurden durch das RPA geprüft. Aus Sicht des RPA kam es bei der Prüfung zu erheblichen Fehlerfeststellungen, die sich unter anderem auf die Bewertung einzelner Gegenstände des Anlagevermögens bezogen haben. Das RPA ist der Auffassung, dass die gewählten Wertansätze zum 1. Januar 2010 zu hoch sind, da die eigens für die Eröffnungsbilanz erstellten Wertermittlungen diverse unterschiedliche Fehler aufweisen, z.B. bestehende Bauschäden nicht korrekt berücksichtigt worden sind. Diese Ansicht wird vom Bereich H&S nicht geteilt, sodass eine abschließende Klärung des Sachverhalts zwischen den Parteien bis heute nicht erreicht werden konnte.

Vor dem Hintergrund, dass die erforderlichen Korrekturen im Anlagevermögen einen erheblichen Einfluss auf die Eröffnungsbilanz und die nachfolgenden Jahresabschlüsse haben, ist eine abschließende Klärung des Sachverhalts dringend erforderlich.

III. ART UND UMFANG DER VEREINBARTEN BERATUNGLEISTUNGEN

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages wurden wir als sachverständige und unabhängige Dritte an der abschließenden Klärung der Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Bewertung der Sachanlagen (Gebäude, Brücken und Straßen) zwischen dem Bereich H&S und dem RPA als Vermittler tätig.

In diesem Zusammenhang haben wir an diversen Besprechungen mit den beteiligten Bereichen Haushalt und Steuerung (Bereich H&S), Gebäudemanagement (GMHL), Stadtgrün und Verkehr (Stadtgrün) und dem RPA teilgenommen. Besprechungen zwischen den beteiligten Bereichen wurden durch uns entsprechend moderiert.

Aufbauend auf den uns überlassenen Unterlagen und den uns erteilten Auskünften, sowie den Erkenntnissen im Rahmen der geführten Gespräche und Diskussionsrunden haben wir nachfolgend eine Zusammenfassung des Sachstandes zur Erfassung des Anlagevermögens und zu den Prüfungsfeststellungen des RPA verfasst.

Wir haben die vereinbarten Beratungsleistungen gewissenhaft und unter Beachtung unserer Berufspflichten erbracht.

IV. SACHSTANDSBERICHT

1. Bewertung des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz

Die Hansestadt Lübeck hat zum 1. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des § 54 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Doppik) aufgestellt.

In der Eröffnungsbilanz wird ein Anlagevermögen mit einem Gesamtwert von TEUR 1.278.867 ausgewiesen. Davon entfallen TEUR 11.767 auf Immaterielle Vermögenswerte (Ordnungspos. 1.1), TEUR 983.219 auf Sachanlagen (Ordnungspos. 1.2) und TEUR 283.881 auf Finanzanlagen (Ordnungspos. 1.3).

Die Sachanlagen unterteilen sich wiederum in Folgende Unterpositionen (in TEUR):

Kontengrp.		TEUR	TEUR
02-09	1.2 Sachanlagen	-	983.219
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-	
021	1.2.1.1 Grünflächen	65.673	
022	1.2.1.2 Ackerland	10.197	
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	42.844	
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	112.775	
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-	
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	11.083	
033	1.2.2.2 Schulen	135.519	
031	1.2.2.3 Wohnbauten	6.220	
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	79.094	
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	-	
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	101.174	
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	78.253	
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	18.001	
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.292	
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	111.170	
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	99.261	
05	1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	-	
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	60.466	
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.934	
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.661	
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	24.602	

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik wurde ein Anhang zur Eröffnungsbilanz in analoger Anwendung der Vorschriften des § 51 GemHVO-Doppik aufgestellt. In diesem werden die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für das Anlagevermögen wie folgt dargestellt.

Die Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände erfolgte aufgrund der Bewertungsvorgaben der §§ 39 bis 44, 48, 51 und 54 bis 56 GemHVO-Doppik sowie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Über die Darstellung im Anhang hinaus werden in dem eigens aufgestellten

betriebswirtschaftlichen Fachkonzept und den geschlossenen Kontrakten zwischen dem Bereich H&S sowie den Fachbereichen die anzuwendenden Bewertungsmethoden detailliert geregelt und vereinbart. Die Aufnahme der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgte entsprechend § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik im Rahmen einer Inventur im Sinne des § 37 GemHVO-Doppik. Die erstmalige Bewertung erfolgte grundsätzlich auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden entsprechende, durch geeignete Schätzmethoden ermittelte, Erfahrungswerte als Zeitwerte angesetzt. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen wurden gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik die vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabellen zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Bewertung der bebauten Grundstücke und grundstückgleichen Rechte wurde die Wertermittlung der Grundstücke zum Verkehrswert angesetzt. Der Wert von Grund und Boden für kommunale Nutzungen wurde abweichend mit 40% des Bodenrichtwertes angesetzt. Gebäude, die vor dem Jahr 2000 errichtet wurden, wurden mittels des Sachwertverfahrens bewertet. Hierbei wurde anhand der Normalherstellkosten des Jahres 2000 (NHK) ein Sachzeitwert ermittelt und auf das zugrunde gelegte Baujahr des jeweiligen Objektes zurück indiziert. Dabei wurden Gebäudetyp, Baujahr und Ausstattungsstandard berücksichtigt.

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte mit den tatsächlichen Herstellungskosten, sofern diese verfügbar waren. Ansonsten wurde auf Basis der Wiederbeschaffungskosten eine Rückindizierung auf den Herstellungszeitpunkt vorgenommen, bzw. Pauschalansätze verwendet, sofern die Ermittlung der Wiederbeschaffungskosten nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand möglich war.

2. Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz hat das RPA umfangreiche Prüfungshandlungen bezüglich der Inventur sowie der Bewertung des Anlagevermögens durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in diversen Teilberichten sowie dem Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz dargestellt.

Nach Auffassung des RPA haben sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Bereich des Anlagevermögens zahlreiche Fehler ergeben, die vom RPA zusammenfassend dargestellt wurden.

Im Rahmen der Prüfung der Gebäudebewertungen wurden rund 450 Objekte durch das RPA geprüft. Dabei wurden durch das RPA auch Baubegehungen zur Inaugenscheinnahme des Bautenzustandes durchgeführt. Die Prüfer des RPA haben im Rahmen der Bewertungen bei einer Vielzahl von Objekten Fehler festgestellt, die zu insgesamt 33 unterschiedlichen Fehlerkategorien zusammengefasst wurden. Eine objektbezogene Darstellung der festgestellten Fehler lag ebenso vor.

Neben Fehlern im Zusammenhang mit dem internen Kontrollsystem bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurden durch das RPA insbesondere systematische Fehler (fehlerhafte Anwendung des Sachwertverfahrens), technische Fehler (Verwendung fehlerhafter technischer Daten) sowie Ermessensfehler (fehlerhafte Ausstattungsstandards und Einheitspreise) festgestellt. Darüber hinaus wurde durch das RPA bei seinen Prüfungen festgestellt, dass Baumängel bzw. Bauschäden tatsächlich nur in einem geringen Umfang kostenmäßig erfasst und berücksichtigt worden sind.

Im Rahmen der Prüfung der Bewertung der Brücken und Tunnel wurden Fehler insbesondere bei der Berücksichtigung von Bauschäden an den Bauwerken festgestellt.

Im Zusammenhang mit einem Großteil der festgestellten Fehler wurde eine zeitnahe Korrektur durch das RPA als notwendig erachtet. Die Nachweise der Fehlerkorrekturen sollten dem RPA zur Verfügung gestellt werden.

3. Umsetzung der Fehlerfeststellungen im Bereich Gebäudebewertung

Die vom RPA gemachten Fehlerfeststellungen wurden den betroffenen Bereichen im Rahmen der Übermittlung der jeweiligen Prüfungsberichte zur Kenntnis gebracht. Die betroffenen Bereiche haben sich aussagegemäß mit den jeweiligen Fehlerfeststellungen zum Teil befasst und ggf. eine Fehlerkorrektur veranlasst.

Im Rahmen der Diskussionen wurde dem RPA eine objektbezogene Liste des GMHL übergeben, aus welcher sich aussagegemäß sämtliche Korrekturen für die Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 ergeben. Eine Differenzierung zwischen Fehlerkorrekturen aufgrund von Feststellungen des RPA und aufgrund von selbst festgestellten Fehlern wurde dabei nicht vorgenommen. Weiterhin war es durch den Bereich H&S nicht möglich, dem RPA eine betragsmäßige Überleitung zwischen der Korrekturtabelle des GMHL und den vom Bereich H&S in den nachfolgenden Jahresabschlüssen vorgenommenen Korrekturbuchungen vorzulegen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die vorgelegte Korrekturtabelle lediglich Korrekturen bei 49 Bewertungsmappen ausweist, während das RPA aussagegemäß bei über 400 Bewertungsmappen Fehler festgestellt hatte. Dies legt den Schluss nahe, dass Fehlerfeststellungen des RPA nicht bzw. nur teilweise korrigiert wurden.

Auf Nachfrage war es weder dem GMHL noch dem Bereich H&S möglich, zeitnah nachzuweisen welche Fehlerfeststellungen des RPA tatsächlich korrigiert wurden. Eine mit Randvermerken des GMHL versehene Kopie der Liste der Fehlerkategorien des RPA lieferte keinen hinreichenden Aufschluss über den Befassungsstand. Aussagegemäß soll eine objektbezogene Befassung mit den RPA-Feststellungen in den jeweiligen Objektakten vorliegen. Diese Aussage konnte im Rahmen unseres Auftrages jedoch nicht nachgewiesen werden.

Zusammenfassend konnte dem RPA nicht nachgewiesen werden, ob und in welcher Form eine hinreichende Befassung mit den Fehlerfeststellungen des RPA erfolgt ist sowie welche Fehler zwischenzeitlich korrigiert wurden und welche Fehler nicht.

Aufgrund der sich uns im Rahmen des Auftrags dargestellten Dokumentationslage, ist nicht davon auszugehen, dass das RPA die Umsetzung ihrer Feststellungen durch die Bereiche in angemessener Zeit und mit der erforderlichen Genauigkeit nachprüfen kann. Es liegt nach unserer Auffassung insoweit ein Prüfungshemmnis vor.

4. Umsetzung der Fehlerfeststellungen bei den Ingenieurbauwerken (Brücken und Tunneln)

Im Rahmen der Diskussionen mit den Bereichen wurde festgestellt, dass die vom RPA gemachten Fehlerfeststellungen sämtlich nicht umgesetzt wurden. Ein Nachweis von Fehlerkorrekturen konnte durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr bzw. den Bereich H&S nicht erbracht werden. Im Rahmen der Diskussion wurde insbesondere die Berücksichtigung von Bauschäden als wesentlicher Streitpunkt identifiziert.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass sämtliche Brücken und Tunnel, sofern es sich nicht um Durchlässe handelt, turnusmäßig mindestens alle 3 Jahre in Bezug auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit hin geprüft werden. Die Prüfung erfolgt durch unabhängige Dritte im Auftrag des Bereiches Stadtgrün und Verkehr. In diesem Zusammenhang wird der bauliche Zustand des Bauwerkes gemäß DIN-Vorschrift 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung“ beurteilt. Jedes Bauwerk erhält eine Zustandsnote, welche sich aus Teilnoten für die Bereiche Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit ergibt. Der Notenbereich reicht von 1,0 bis 4,0, wobei nur eine Note im Bereich von 1,0 - 1,4 als sehr guter Zustand zu werten ist, während bereits im Notenbereich ab 2,0 von einem nur noch befriedigenden Gesamtzustand gesprochen wird und mittelfristig Instandsetzungsarbeiten als erforderlich angesehen werden.

Eine Durchsicht der zum 1. Januar 2010 bestehenden Zustandsnoten hat gezeigt, dass ein erheblicher Teil der ausgewiesenen Bauwerke eine Zustandsnote von 2,0 oder schlechter aufweist.

Im Rahmen der von uns moderierten Diskussionen zwischen dem RPA, dem Bereich H&S und dem Bereich Stadtgrün und Verkehr wurde Übereinstimmung dahingehend erzielt, dass die durch unabhängige Dritte ermittelten Zustandsnoten fachlich unstrittige Indikatoren für den tatsächlichen Zustand eines Bauwerkes darstellen. Weiterhin besteht Einigkeit, dass für die Frage, ob und wann ein Bauschaden an einem Bauwerk vorliegt, die Zustandsnoten den aussagekräftigsten und effizientesten Indikator darstellen.

In der Folge wurde durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr ein mit dem RPA abgestimmtes Verfahren entwickelt, welches ausgehend von der Zustandsnote einen pauschalen Wertminderungsbetrag ermitteln lässt. Dieser soll sowohl im Rahmen der Erstbewertung als auch zukunftsgerichtet für sämtliche Folgeinventuren Anwendung finden. Das Verfahrenskonzept wurde der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gegeben. Eine Antwort der Kommunalaufsicht steht nach unserem Kenntnisstand noch aus.

V. ZUSAMMENFASSENDE FESTSTELLUNGEN

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine ausreichende Befassung der betroffenen Bereiche mit den Feststellungen des RPA durch uns nicht nachvollzogen werden konnte. Belege für eine solche ausreichende Befassung konnten uns nicht vorgelegt werden bzw. besaßen nicht die erforderliche Aussagekraft. Es ist mithin anzunehmen, dass sich die Bereiche nicht bzw. nur rudimentär um eine Umsetzung der Feststellungen des RPA bemüht haben.

Aufgrund der mangelnden kritischen Befassung der Bereiche ist es ihnen nicht möglich gewesen, den Feststellungen des RPA fundiert zu widersprechen. Die von uns im Rahmen der inhaltlichen Befassung mit den Feststellungen des RPA erlangten Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass die Feststellungen des RPA fachlich fundiert und richtig sind. Eine Beurteilung der Angemessenheit der Feststellungen unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsaspekten war hingegen nicht Bestandteil unseres Auftrages.

Für den Teilbereich der Ingenieurbauwerke lässt sich feststellen, dass die Einführung eines mit dem RPA abgestimmten, pauschalen Bewertungsverfahrens für die Brückenbauwerke eine geeignete und mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Vorschriften der GemHVO-Doppik konforme Regelung zur Ermittlung und Erfassung von Wertminderungen aufgrund von Bauschäden darstellt. Sofern dieses Verfahren für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2010 konsequent angewendet wird, können die Feststellungen des RPA insoweit als umgesetzt angesehen werden.

Mangels hinreichender Dokumentation der Befassung und anschließender buchhalterischer Umsetzung der Feststellungen des RPA ist nach unserer Auffassung das RPA nicht in der Lage, die vorgenommenen Korrekturbuchungen in Hinblick auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Gebäudebewertung zu überprüfen. Es liegt nach unserer Auffassung damit ein Prüfungshemmnis vor.

Weiterhin lässt sich jedoch auch feststellen, dass der zeitliche und personelle Mehraufwand für den Bereich H&S sowie das GMHL in Bezug auf die nachträgliche Befassung mit den Feststellungen des RPA, sowie deren retrospektiver buchhalterischer Umsetzung, derart gravierend sein dürfte, dass dies mit den vorhandenen Ressourcen nicht in angemessener Zeit realisierbar erscheint.

Eine überschlägige Ermittlung der unterlassenen Wertberichtigungen macht jedoch eine Anpassung der Wertansätze im ersten, noch nicht festgestellten Jahresabschluss, unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll und angemessen, wenn die betroffenen Bereiche im Rahmen der in den Wirtschaftsjahren 2017/2018 anstehenden Folgeinventur des Anlagevermögens, eine vollständige Neubewertung des Bautenzustandes (insb. bezüglich des Vorhandenseins und der Bewertung von Bauschäden) durchzuführen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind dann buchhalterisch für sämtliche noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse retrospektiv umzusetzen. Aufgrund der Komplexität der Neubewertung sowie aufgrund der Erfahrungen aus der Eröffnungsbi-

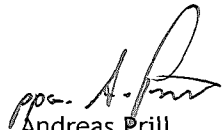
lanzprüfung sollte das RPA in sämtlichen Phasen des Neubewertungsprojektes aktiv mit eingebunden werden. Das RPA sollte die vorgeschlagenen Maßnahmen kritisch bewerten und dem Verfahrensprozess vor Beginn der Bewertungsmaßnahmen grundsätzlich zustimmen. Das RPA sollte die Folgeinventur aktiv begleiten. Dabei gemachte Feststellungen sollten bereits prozessbegleitend kommuniziert und mit den Bereichen diskutiert werden.

Lübeck, 30. Juni 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Herbers
Wirtschaftsprüfer



ppa. A. Prill
Andreas Prill
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufssüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch eine Beauftragung von BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und unseren Beteiligungsgesellschaften rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.